

Lesefassung des B E S C H L U S S E S

**des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 562. Sitzung am 9. Juni 2021, geändert durch Teil B
des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner
570. Sitzung am 15. September 2021**

Teil B

**zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw.
§ 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im
Zusammenhang mit der Aufnahme der Abschnitte 8.6 und 40.12
(Kryokonservierung) in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab
(EBM)**

mit Wirkung zum 1. Juli 2021

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Abschnitte 8.6 und 40.12 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Juli 2021 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Die Vergütung der Leistungen des EBM-Abschnitts 8.6 und der Kostenpauschalen des EBM-Abschnitts 40.12 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.
2. Die Vergütung dieser Leistungen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen wird abweichend von Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014, oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den EBM nicht auf zwei Jahre befristet, sondern solange fortgeführt, bis der Bewertungsausschuss eine Überführung in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung beschließt.
3. Die Vergütung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01510 bis 01512, 02100, 02341, 05310, 05330, 05340, 05341, 05350,

08575, 31272, 31503, 31600, 31608, 31609, 31822, 33043, 33044, 33064, 33090, 36272, 36503 und 36822 sowie den Gebührenordnungspositionen 32575, 32614, 32618, 32660 und 32781 im Zusammenhang mit Leistungen der Kryokonservierung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.

4. Die in Nr. 3 genannten Leistungen werden bundeseinheitlich nach Vorgabe der Kassenärztlichen Vereinigung durch den abrechnenden Arzt gekennzeichnet.